

Generalsanierung der Aussegnungshalle am Friedhof Eichenau; Ausführungsplanung

Herr und Frau Peter, Architekturbüro SPP – Sturm, Peter + Peter stellten den aktuellen Planungsstand und Details der Planung vor. Erfreulich ist die Mitteilung, dass die ersten Ausschreibungsergebnisse unterhalb der Kostenberechnung bleiben. Die Gestaltung der in Schichten aufzulegenden Glasfenster ist weiter gediehen und wird demnächst umsetzungsreif. Eine akustische Überprüfung des Tonnengewölbes ergab, dass zweckmäßigerweise eine Dämmung zwischen den Dachsparren einzubringen ist. Nach längerer Diskussion entschied sich der Gemeinderat mehrheitlich für eine Dämmung aus biologischem Werkstoff statt Mineralwolle (14:8 Stimmen). Der Projektplan sieht vor, mit der Baumaßnahme am 2. Mai 2017 zu beginnen, die Maßnahme soll Allerheiligen abgeschlossen sein. Der Gemeinderat stimmte der in der Sitzung vorgestellten Ausführungsplanung zu. (21:1 Stimmen)

Bebauungsplan B7c Waldfriedenweg Süd; Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes

Das Grundstück war bereits mehrfach Gegenstand von Gemeinderatssitzungen. Ein mit Schreiben vom 08.03.2017 neu vorgelegter Bebauungsvorschlag sieht die Ausweisung eines großen Bauraumes in den Ausmaßen von 31,00 m x 40,21 m, 6,30 m Wandhöhe, 33° Dachneigung, GRZ 0,13, GFZ 0,25 vor. Die Verwaltung hat bereits mehrmals zur gewünschten Ausweisung von weiterem Baurecht auf dem Grundstück 1921 Stellung genommen. Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde, ein entsprechendes Gutachten und Stellungnahmen des Umweltbeirats lagen vor. Ein Antrag, neben dem geplanten Amphibienkorridor an der Nordwestseite einen weiteren an der Nordostseite zu schaffen, fand keine Mehrheit (5:18 Stimmen). Der Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes B 7 c Waldfriedenweg Süd vom 08.03.2017 für den Bereich des Grundstücks FINr. 1921 fand bei der Mehrheit des Gemeinderates unter den Bedingungen

- Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz
 - 8 m breiter Korridor an der Nordwestseite (Sicherung durch Grunddienstbarkeit, Einzäunung, belassen der Strukturen im Unterwuchs)
 - Verbot von Zaunsockel / Mauern, Abstand zum Boden
 - Abdeckung von Lichtschächten
 - vor Baumfällung Höhlungen/Nester auf Besatz untersuchen
 - Schutz von Bäumen vor Schäden durch Baumaschinen
 - Stammabschnitt mit Höhlung von Linde Nr. 28 sichern und in anderem Baum aufhängen
 - Zeitliche Abfolge:
 - Auflösung des Folienteichs von Oktober bis Februar
 - Fällung der Linde Nr. 28 im Oktober
 - Aufhängen von 3 Vogel- und 3 Fledermaus-Nistkästen Januar/Februar 2017
 - Der Zeitpunkt für die Räumung des Baufeldes ist im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung zu klären. Ideal wäre für den Laubfrosch Mai/Juni (während der Laichzeit), für die Vögel von Oktober bis Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit).
- Festsetzung von vier Wohnungen in einer Wohneinheit, von je einer Wohnung in vier Wohneinheiten oder von zwei Wohnungen in zwei Wohneinheiten.
- Verbreiterung der Stellplätze am Puchheimer Weg auf mind. je 2,50 m

Zustimmung. Der Antragsteller für die Bebauungsplanänderung hat deren Kosten zu tragen. (19:4 Stimmen)

Rathausgebäude;

Bestandsgenehmigung, Brandschutzkonzept, Verlagerung der Personalküche

Das Rathausgebäude ist seit 1967 mehrfach Umbaumaßnahmen unterworfen gewesen, die erforderlich waren, um einen zeitgemäßen Verwaltungsbetrieb zu gewährleisten.

Die Verwaltung hat daher einen Bestandsplan erarbeitet, der den aktuellen Stand beinhaltet und gleichzeitig die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen (insbesondere Brand- und Rauchschutztüren zur Bildung von Brand- und Rauchabschnitten) vorsieht. Im Haushalt sind 2017 32.500,- € für Brandschutzmaßnahmen, für 2018 sind 79.000,- € vorgesehen. Der Gemeinderat hat die Verwaltung

beauftragt, das für die vorgelegte Bestandsplanung baurechtlich erforderliche Verfahren durchzuführen und die Maßnahmen entsprechend den in Haushalt vorgesehenen Mitteln umzusetzen (21:2 Stimmen). Unverändert knapp sind die Räume im Rathaus. Zur Gewinnung weiteren, dringend benötigten Büroraums im Erdgeschoss des Rathauses und zur Vergrößerung der Teeküche empfahl die Verwaltung, die heutige Teeküche (knapp 15 m²) in die Archivräume (knapp 30 m²) im Keller zu verlegen. Ausreichende Belichtung und Belüftung sowie ein Rettungsweg können durch Vergrößerung und Modernisierung der Kellerfenster sowie durch den Bau eines Lichtgrabens geschaffen werden. Die Aufenthaltsqualität in diesem Raum ist objektiv besser als in der jetzigen Teeküche, obwohl der Kellerraum nicht über die für einen Aufenthaltsraum erforderliche Höhe von 2,40 m lichter Raumhöhe verfügt. Der Raum genügt aber den Anforderungen an eine Küche, die nicht zum dauernden Aufenthalt bestimmt ist. Auch aus Sicht des Personalrates wird die Maßnahme als Verbesserung gesehen, da die jetzige Teeküche in den Pausenzeiten immer wieder überfüllt ist. Die Verwaltung schätzt Kosten hierfür in Höhe von 26.500,-- €, die über eine Mittelbereitstellung zur Verfügung gestellt werden können. Der Gemeinderat war mehrheitlich mit der Umbaumaßnahme einverstanden (13:10 Stimmen).

Neubau eines Doppelhauses mit Doppelgarage und offenen Stellplätzen

Der Gemeinderat befürwortete mehrheitlich einen Antrag auf Neubau eines Doppelhauses mit Doppelgarage und offenen Stellplätzen auf dem Grundstück FINr. 1923/3, Föhrenweg 14 und stimmt den erforderlichen Befreiungen bezüglich der Stellplatzsituierung und der Fällung einer Birke unter Hinweis zur Grünordnung an das Landratsamt bezüglich Auflagen zum Baumschutz der bestehenden Eiche, zur Neupflanzung statt 3 Spitz-Ahorn „Globosum“ 3 andere heimische Bäume zu pflanzen, von denen mindestens 2 Bäume

1. Ordnung sein müssen und zu versickerungsfähiger Flächenbefestigung von Zufahrten u. Stellplätze zu. (17:5 Stimmen)

Antrag auf isolierte Befreiung zur Fällung von drei Birken

Die Bauwerber beantragen eine isolierte Befreiung für die Fällung von drei Birken in der nördlichen Grundstücksecke Roggensteiner Allee/Ecke Ulmenstraße, FINr. 1999/73. Eine der Birken hat in ca. 6 m und 8 m Höhe zwei Astungswunden im Starkastbereich, hier besteht hier erhöhte Bruchgefahr, eine weitere fällt nicht unter die BSV, ist aber im Bauantrag als zu erhalten gekennzeichnet, sie hat einen abgestorbenen Leittrieb und eine sehr spärliche Krone. Die dritte Birke steht schräg und hat eine tiefe Höhlung mit Fäulnis am Stammfuß. Die Vorschäden der Bäume und die damit stark herabgesetzte Bruch- und Standsicherheit begründeten aus Sicht des Gemeinderates die Genehmigung der Fällung.

Der Gemeinderat befürwortete den Antrag unter der Auflage, dass zwei der in der Nähe stehenden wild aufgewachsenen Eschen erhalten und ein einheimischer Laubbaum 1. Ordnung nachgepflanzt wird. (17:5 Stimmen)

Verkaufsoffene Sonntage

Am 30. Juli und 15. Oktober 2017 finden in Eichenau Jahrmärkte mit Flohmärkten statt. Veranstalter der Märkte ist der Eichenauer Veranstaltungskreis e.V. Nach § 14 Ladenschlussgesetz hat der Gemeinderat durch Rechtsverordnung bestimmt, dass Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen.

Verstärkung im Bereich Kultur, Marketing, PR

Kulturarbeit in der Gemeinde stiftet unter anderem Identifikation mit der Gemeinde und trägt ganz erheblich zum Standortmarketing bei. Gleiches gilt für überörtliche Sportereignisse und sonstige gemeindliche Veranstaltungen. Um Konzepterstellung für Veranstaltungen und die Organisation von Veranstaltungen zukünftig zu bündeln und Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit und allgemeine PR zu verstärken, stimmte der Gemeinderat der Ausschreibung und baldmöglichen Besetzung einer personellen Verstärkung im Bereich Kultur, Sport, gemeindliche Veranstaltungen, Marketing und PR in Form einer halben Stelle in der Eingruppierung der Entgeltgruppe 8 TVöD zu. (23:0 Stimmen)

Vollzug des Bay. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) - Gewichtungsfaktor 2,0 für Kinder unter 3-Jährige

Im Wege der dringlichen Anordnung gemäß Art. 37 Abs. 3 GO verfügt der Erste Bürgermeister, dem Evang. Kinderhaus für das Betreuungsjahr 2017/18 Kindern unter drei Jahren, welche im laufenden Betreuungsjahr das 3. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Betreuungsjahres 2017/18 (31.08.2018) den höheren Gewichtungsfaktor 2,0 zu gewähren. Die dringliche Anordnung vom 08.03.2017 gab er bekannt.

Erteilung von Arbeitserlaubnissen an Flüchtlinge bis zum Abschluss der Asylverfahren; Befassungs- und Beschlusskompetenz des Gemeinderats

Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG setzt das Recht der Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln (Art. 11 BV). Den Gemeinden muss nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Damit wird die kommunale Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis garantiert. Soweit diese reicht, sind die Gemeinden allzuständig.

Kompetenzbegrenzend wirkt, dass sich die Aufgaben und Fragen auf den kommunalen Wirkungskreis der Gemeinde beziehen müssen. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht des Grundgesetzes gestattet danach die Befassung der Gemeinden mit einem bestimmten Sachgebiet nur dann, wenn dieses zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gehört (Art. 28 Absatz 2 Satz 1 GG). Diesen den Gemeinden durch das Grundgesetz gesetzten Grenzen ihrer Verbandskompetenz muss auch der Gemeinderat (bzw. die anderweitig bezeichnete Kommunalvertretung) als kommunales Hauptverwaltungsorgan Rechnung tragen. Maßnahmen, die über den bezeichneten Bereich der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft hinausgehen, sind rechtswidrig, da es an der gemeindlichen Zuständigkeit fehlt. Bei überörtlichen Angelegenheiten kann ein spezifischer Ortsbezug dann anzunehmen sein, wenn diese sich gerade und in besonderer, also sich von anderen Gemeinden unterscheidender Weise auf die fragliche Gemeinde auswirken. Äußerungen, die den Charakter allgemeiner politischer Stellungnahmen haben oder den Anschein solcher Stellungnahmen erwecken, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in jedem Fall unzulässig. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Appell an den Staatsminister zu Fragen des Asylrechts. Die Kompetenz liegt in diesem Fall bei der Bundesrepublik Deutschland und beim Freistaat Bayern (Weisungsrecht). Somit lag keine Befassungs- und Beschlusskompetenz des Gemeinderats vor.